



Antwort zur Anfrage Nr. 1771/2013 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim betreffend

Defekte und gesperrte Spielgeräte auf Spielplätzen (ödp)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Antwort zu Frage 1)

Sollten Spielgeräte längerfristig gesperrt oder gar abgebaut werden müssen, werden in aller Regel die betroffenen Ortsverwaltungen informiert. Gerne greift das Grünamt den Hinweis über eine Information vor Ort auf und prüft, wie dieser ohne unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu leisten wäre.

Antwort zu Frage 2)

Eine Gewährleistung ist je nach Spielgerät und je nach Hersteller unterschiedlich. Mindestens besteht jedoch immer eine zweijährige Gewährleistung. Jedoch gibt es auch Hersteller, die auf ihre Spielgeräte (z.B. Standpfosten) eine zehnjährige Gewährleistung anbieten. Generell ausgeschlossene Gewährleistungsansprüche sind solche, die durch mutwillige Zerstörung entstehen. Sollten Schäden festgestellt werden, die nicht mutwillig herbeigeführt wurden und sich innerhalb der Gewährleistungsfrist bewegen, wird der Anspruch durch das Grünamt bei den Herstellern geltend gemacht.

Antwort zu Frage 3)

- zu a) Bei dem in Rede stehenden Gerät wurde das Kletternetz mutwillig zerstört. Da somit kein sicherer Zugang zu und kein sicherer Umgang mit dem Spielgerät möglich ist, wurde das Spielgerät gesperrt und gegen unbefugtes Zutreten gesichert.
- zu b) Bedauerlicher Weise kam es in dem Bestellvorgang zur Anschaffung eines Ersatznetzes zu zeitlichen Verzögerungen. Die Herstellerfirma hatte dem Grünamt ein falsches Angebot unterbreitet. Nach mehreren erfolglosen Anrufen und Faxen wurde jedoch zwischenzeitlich das richtige Ersatznetz angeboten und bestellt. Das Grünamt geht davon aus, dass das Ersatznetz noch in diesem Jahr geliefert und montiert werden kann.
- zu c) siehe Antwort zu Frage 2. Das Kletternetz wurde mutwillig zerstört, insofern besteht keine Gewährleistungspflicht des Herstellers.

Mainz, 15.11.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete